

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER

3/SN-126/ME



An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

RECHTSGESCHÄFTSWURF
Zi. 3p - GE 9.88
Datum: 11. MAI 1988
Verteilt: 17. Mai 1988 *Groh* *Ponstein*

11. 5. 1988
Dr. Hr/G

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Einkommen-
und Körperschaftsteuergesetzes 1988**

Im Sinne der EntschlieÙung zum Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates BGBl.Nr. 178/1961 übermitteln wir Ihnen beigeschlossen 22 Exemplare unserer Stellungnahme zur gefälligen Gebrauchnahme.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Höpler
(Dr. Othmar Höpler)

Seitz
(Dr. Wolfgang Seitz)

22 Beilagen

**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**

An das
Bundesministerium
für Finanzen
Himmelpfortg. 8
1010 W i e n

11.5.1988
Dr.Hr/G

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Einkommen-
und Körperschaftsteuergesetzes 1988**

Inhaltsübersicht:

- A) Allgemeiner Teil
- B) Besonderer Teil - Einkommensteuer
- C) Besonderer Teil - Körperschaftsteuer

A) Allgemeiner Teil

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller dankt für die Übersendung der Gesetzentwürfe zum Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz 1988 zur Begutachtung und drückt aber gleichzeitig ihr Bedauern darüber aus, daß die Begutachtungsfrist zu einer der größten Steuerreformwerke der letzten Jahrzehnte geradezu lächerlich kurz bemessen ist und daß damit eine fundierte Stellungnahme - u.a. vor allem im Hinblick auf die Neufassung des gesamten Einkommensteuergesetzes - erheblich erschwert wird; die vorliegende Stellungnahme kann daher nur mit Vorbehalt erfolgen. Wenn auch das Bundesministerium für Finanzen wegen der spät erfolgten politischen Vorgaben dies nur zu einem Teil zu verantworten hat, wäre es zweckdienlich gewesen, wenn es Gelegenheit geboten hätte, die zahlreichen politisch nicht paktierten, aber doch zum Teil sehr tiefgreifenden Änderungen der

- 2 -

Rechtslage schon zu einem früheren Zeitpunkt beurteilen zu können.

Zu den Grundzügen der beabsichtigten Steuerreform hat die Vereinigung österreichischer Industrieller schon wiederholt positiv Stellung genommen, wenn auch zahlreiche aufkommenserhöhende Streichungen bzw. Kürzungen von Sonderregelungen nicht nur der Steuerbelastungswirkung wegen nur mit großer Opferbereitschaft zur Kenntnis genommen werden können, was insbesondere für das totale Auslaufen der vorzeitigen Abschreibung Geltung hat. Die grundsätzliche Hinnahme solcher gewichtiger Einschnitte im Gewinnsteuerrecht soll die Bereitschaft der Industrie dokumentieren, das in den Grundzügen richtige Reformwerk nicht zu behindern; dies hat allerdings zur Voraussetzung, daß die in den Entwürfen vorgesehenen Änderungen - insbesondere die Höhe und Struktur der Steuertarife - im Zuge der weiteren Behandlung der Entwürfe keine Verschlechterung erfahren. Die sachliche Kritik wird zwar im folgenden in der Stellungnahme dominieren, doch soll dies nicht Anlaß zu Mißdeutungen geben und die **grundsätzlich positive Beurteilung** der vorgesehenen Reform und zwar vor allem

- im Tarifbereich der Einkommen- und Körperschaftsteuer;
- im Hinblick auf die Milderung der vermögensteuerlichen Doppelbelastung von Kapitalgesellschaften;
- hinsichtlich der Absicht zur Entdiskriminierung von Pensionsrückstellungen und Pensionskassen

nicht mindern.

Die Industrie sieht allerdings in Übereinstimmung mit den Erklärungen der Koalitionspartner dieses Reformpaket nur als **ersten Teil** der Steuerreform an, dem noch ein weiterer

- 3 -

großer **Schritt**, in dem auch weitere Tarifsenkungen nicht ausgeschlossen erscheinen sollten, zu folgen haben wird.

In einem solchen **zweiten Schritt** wird es vor allem gelten

- die Ungereimtheiten im **Besteuerungsverhältnis** zwischen Selbständigen (Gewerbetreibenden) und Unselbständigen - vor allem die Mehrbelastung von gewerblichen Einkünften insbesondere durch die Gewerbesteuer - zu beseitigen;
- die vermögenssteuerbedingten Vorbelastungen dieser Einkünfte auch für den Bereich der Einzelunternehmen und Personengesellschaften weiter abzubauen;
- die administrativen Belastungen, die durch die vorgelegten Entwürfe leider keine wesentliche Milderung sondern zum Teil sogar eine Verstärkung erfahren dürften, abzubauen;
- Maßnahmen im Interesse einer durch die EG-Bemühungen Österreichs zunehmenden intensiver werdende Internationalisierung der österr. Wirtschaft zu setzen;
- und schließlich auch das Steuerbilanzrecht möglichst weitgehend an die kommenden handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften heranzuführen.

Es ist zweifellos ein Mangel dieses Reformwerkes, daß diese wichtigen Bereiche wegen des (noch) nicht vorliegenden politischen Konsenses noch nicht realisiert werden können.

Im Zuge der Gesetzwerdung der vorliegenden Entwürfe sollte den Möglichkeiten von Verwaltungsvereinfachungen sowohl im Interesse der Steuerpflichtigen als auch der Finanzverwaltung noch besonderes Augenmerk gewidmet werden. Weiters sollte von Regelungen Abstand genommen werden, die geeignet sind, das Steuerklima zu verschlechtern. An Negativbeispielen in diesem Zusammenhang sind insbesondere die Frage der

- 4 -

Angemessenheitsprüfung, die Besteuerung der Tagesgelder, die Besteuerung der verdeckten Gewinnausschüttungen, die Besteuerung der Krankengelder, die komplizierte Regelung des Verkehrspauschales, die Abgrenzung Instandsetzungs-/Instandhaltungsaufwand zu nennen. Neue Steuergesetze sollten dazu genutzt werden, auch im Verhältnis Steuerpflichtiger - Finanzverwaltung einen neuen Beginn zu setzen. Daher sollten Regelungen unterlassen werden, die von Anfang an neue und zusätzliche Konfliktpunkte mit sich bringen. In diesem Sinne ersuchen wir, den Entwurf auch mit dem Ziel einer Konfliktvermeidungs-Gesetzgebung nochmals zu überarbeiten.

Bevor zu den einzelnen Punkten der Entwürfe detailliert Stellung genommen wird, seien schon vorweg einige wenige besonders markante Punkte hervorgehoben, für die sich unseres Erachtens unbeschadet bisheriger politischer Vereinbarungen eine **dringende Abänderungsnotwendigkeit** nicht nur aus den vorgenannten sondern auch aus sachlichen Gründen ergibt. Auf die detaillierte Begründung in den besonderen Teilen wird verwiesen.

Es sind dies insbesondere:

- die vorgesehene **Angemessenheitsprüfung** für Betriebsausgaben (§ 20 Abs. 1 Z. 2 EStG bzw. § 12 Abs. 1 Z. 3 KStG);
- die Aktivierungspflicht für **Instandsetzungsaufwand** (§ 4 Abs. 1 EStG);
- die Einschränkung der steuerbefreiten **Tagesgelder** einschließlich Einschränkung des Umsatzsteuer-Vorsteuerabzuges (§ 26 Z. 4 lit. b EStG);
- die Verkürzung der **Verlustvortragsfrist** einschließlich Übergangsregelung (§ 18 Abs. 6 bzw. § 122 EStG);
- die **Einschränkung** des Halbesteueratzes (§ 37 EStG) und

- 5 -

der Beteiligungsertragsbefreiung (§ 10 KStG) auf **offene Gewinnausschüttungen**;

- die 7-Jahresfrist für den Halbesteuersatz bei der Veräußerung bestimmter Beteiligungen (§ 31 und 37 EStG);
- die Höhe des Rechnungszinsfusses für die Pensionsrückstellungen (§ 14) und die Verkürzung der 20-Jahresfrist in den Übergangsbestimmungen (§ 117 Abs. 7 EStG);

Im übrigen müssen hinsichtlich der noch nicht endgültig ausformulierten Bestimmungen über die **betriebliche Altersvorsorge** (Pensionskassen) mögliche Änderungsnotwendigkeiten einiger weiterer Punkte global angemeldet werden, weil diesbezüglich die Expertenverhandlungen noch im laufen sind.

Zur **Ausweitung der Kapitalertragsbesteuerung** darf vorweg angemerkt werden, daß die sachliche Notwendigkeit dieser Maßnahmen einsichtig ist; im Hinblick auf die unterschiedliche Behandlung von Risikokapital und Nichtrisikokapital erscheint der erhöhte Kapitalertragsteuersatz auf Dividenden etc. (25 %) gegenüber dem 10%igen Satz für Spareinlagen, Zinsen etc. allerdings wenig wünschenswert. Große Bedeutung hat im Rahmen der ausgeweiteten Zinsertragbesteuerung der Realisierung der vorgesehenen Steuerbefreiung durch Erklärung der Zinserträge als Betriebseinnahmen, ferner der Sicherstellung der KEST-Befreiung für Pensionskassen, eine der wichtigen Vorbedingungen für deren praktische Realisierung zuzukommen.

Schließlich darf erinnert werden, daß die Industrie nach wie vor eindringlich die unbefristete Verlängerung des Strukturverbesserungsgesetzes sowie des Kapitalberichtigungsgesetzes verlangen muß, da u.a. die Annäherungsbemühungen an die EG in verstärktem Maß eine möglichst flexible Anpassung der Rechtsformen im Unternehmensbereich erforderlich macht.

- 6 -

B) Besonderer Teil - Einkommensteuer**Zu § 2 Abs. 2 (Sanierungsgewinn):**

Im Entwurf ist die Problematik für die Behandlung von Sanierungsgewinnen nach wie vor unbefriedigend gelöst, denn dieser ist weiterhin mit laufenden Verlusten aus derselben Einkunftsart sowie mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlustabzügen zu verrechnen. Im Interesse einer bestmöglichen Wirksamkeit von Sanierungsmaßnahmen schlagen wir daher vor, den Sanierungsgewinn nach § 3 steuerfrei zu stellen.

Zu § 3 (Steuerbefreiungen):**Zu Z. 12 alt (einmalige Zuwendungen von PK oder UK):**

Diese Befreiungsvorschrift sollte aus sozialen Gründen aufrecht erhalten werden. Um Mißbräuche zu verhindern, könnte allenfalls hinsichtlich jener Anlässe, aus denen eine solche Zuwendung erfolgt, in der Höhe des zugewendeten Betrages eine gleichzeitige Geltendmachung einer außergewöhnlichen Belastung ausgeschlossen werden. Eine solche Regelung würde gleichzeitig eine Verwaltungsvereinfachung für die Finanzverwaltung nach sich ziehen.

Zu Z. 14 (Zukunftssicherung):

Der unverändert übernommene Betrag von 4.000 S jährlich sollte wesentlich erhöht werden. In Anbetracht der Tatsache, daß unter diesem Titel häufig Krankenzusatzversicherungen für den Arbeitnehmer gezahlt werden, deren Prämien bereits 8.000 S im Jahr überschreiten, ist der gegenwärtige Betrag

- 7 -

überholt und schlagen wir eine Erhöhung auf 10.000 S vor.

Zu Z. 18 - 20 (Haustrunk, Freitagabak, Beförderungsleistungen):

Es ist befremdlich und überdies verfassungsrechtlich bedenklich, wenn Sachbezüge bestimmter Berufsgruppen nach wie vor nicht der Besteuerung unterliegen. Dies umso mehr, sollte die eine soziale Maßnahme betreffende Befreiung der bisherigen Z. 12 entfallen.

Zu Z. 26 alt:

Unklar ist, zu welchem(n) Zeitpunkt(en) künftig die Versteuerung von Zinersparnissen von Arbeitgeberdarlehen vorzunehmen ist.

Zu § 4 (Gewinnbegriff):

Zu Abs. 1:

Die Neudefinition von "Entnahmen" und "Einlagen" ist abzulehnen, da sie vom Wortlaut her sehr weit vom bisherigen Begriffsinhalt abzugehen scheint und daher die Gefahr einer extrem weiten Auslegung in sich birgt. So könnte sich beispielsweise die Frage stellen, ob auch Wertzufuhren, die kein Wirtschaftsgut darstellen - wie z.B. das in der Person des Steuerpflichtigen vorhandene know-how - unter den Begriff der Einlagen fallen. In gleicher Weise könnten unter Entnahmen beim vorgeschlagenen Wortlaut auch Schadensfälle oder Diebstähle subsumiert werden. Im Interesse einer Rechtssicherheit und Rechtskontinuität sollte es bei den bisherigen Bestimmungen bleiben.

- 8 -

Die Unterscheidung zwischen **Instandsetzungsaufwand** und **Instandhaltungsaufwand** soll zumindest für den betrieblichen Bereich wieder fallengelassen werden. Dies dürfte umso leichter fallen, als für den betrieblichen Bereich eine politische Einigung nicht vorliegen dürfte. Insbesondere bestehen folgende **sachliche Einwendungen** gegen eine derartige Regelung, die auch zu § 28 gelten: Es wird eine Unzahl von Abgrenzungsproblemen geben, die den Verwaltungsgerichtshof mit kasuistischen Einzelfragen überschwemmen werden; es wird ein permanenter Konfliktstoff im Rahmen von Betriebsprüfungen geschaffen, der jedem Vereinfachungsgedanken und jeder Rechtssicherheit entgegensteht und das Steuerklima nachteilig verschlechtern würde; es ergeben sich Diskrepanzen zur Handelsbilanz; es ergeben sich Probleme bei der bilanzmäßigen Behandlung insbesondere in der Frage des Buchwertes; schließlich würden sich gesamtwirtschaftlich gesehen negative Auswirkungen auf die Althausanierung ergeben.

Wir ersuchen dringend, eine Steuerreform, die auch dem Ziel einer Verwaltungsvereinfachung dienen sollte, nicht mit derartigen neuen Ungewißheiten zu belasten.

Zu § 4 Abs. 4 Z. 2 (Beitragszahlungen an PK oder UK):

Die **Terminologie** sollte nochmals überdacht werden. Der Begriff der "Beitragszahlungen" paßt unseres Erachtens nicht für Unterstützungskassen. Daneben wird in lit. a) auch der Begriff der "Zuwendung" für die Leistungen des Unternehmens an die Kasse verwendet.

Die **Limitierung** der Zuwendungen mit 10 % der Lohn- und Gehaltssumme der Leistungsberechtigten ist für leistungs-

orientierte Kassen unzureichend. Solche müssen aber auch weiterhin möglich sein, sollen bestehende Versorgungsmodelle auf Kassen übertragen werden können. Es wird daher vorgeschlagen, die Zuwendungsgrenze mit 15 % festzusetzen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Kasse Rechtsansprüche auch für den Fall der Invalidität einräumen müßte (§ 6 Abs. 1 Z.1 KStG), wofür ein besonders hohes Dotierungserfordernis gegeben wäre. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie ist ferner unzweifelhaft sicherzustellen, daß dieses Limit global aus der Lohnsumme der Anwartschaftsberechtigten ermittelt wird. Schließlich ist hinsichtlich der Lohn- und Gehaltsgrenze eine Sonderregelung für den Fall des Transfers von Pensionszusagen mit Rückstellung (§ 14) auf Pensionskassen erforderlich.

Lit.c) wäre zur Gänze zu streichen, da der Fall des Zusammentreffens einer Pensionszusage (§ 14) und von Pensionskassenanwartschaften zweckmäßigerweise, wie in § 14 Abs. 7 ohnehin vorgesehen, allein dort zu regeln wäre, wenn die Regelung administrierbar sein soll.

Zu § 4 Abs. 4 Z. 4 (Forschungsförderung):

Die **steuerliche Forschungsförderung** bestand bisher aus dem Forschungsfreibetrag nach dieser Bestimmung sowie in einer erhöhten vorzeitigen Abschreibung für Wirtschaftsgüter, die Forschungszwecken dienen. Letztgenannte wird künftig entfallen, da jegliche vorzeitige Abschreibung eliminiert werden soll. Dies ändert jedoch nichts daran, daß die Forschungstätigkeit nach wie vor besonders förderungswürdig ist. Es wird daher vorgeschlagen, als Ausgleich entweder den Forschungsfreibetrag zu erhöhen oder seine Berechnungsbasis zu erweitern (AfA für Forschungsinvestition) oder anstelle

- 10 -

der bisherigen vorzeitigen Abschreibung einen erhöhten Investitionsfreibetrag für die auch bisher besonders begünstigten Sachinvestitionen zu gewähren.

Als Verwaltungsvereinfachung schlagen wir vor, auf eine Bescheinigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Satz 2 dann zu verzichten, wenn bereits als Ergebnis der Forschungstätigkeit eine Patenterteilung erfolgt ist.

Zu § 4 Abs. 4 Z. 5 (Spenden):

Um den Notwendigkeiten einer verstärkten Internationalisierung der österr. Forschung und Lehre Rechnung zu tragen, sollte die Formulierung der begünstigten Zwecke im 1. Satz so ausgeweitet werden, daß auch Kooperationen mit ausländischen Universitäten, insbesondere auch ein Austausch von Hochschullehrern und Studenten darunter fallen.

Weiters wäre es wünschenswert, in den Katalog der begünstigten Spendenempfänger auch allgemeinbildende höhere Schulen sowie berufsbildende höhere Schulen aufzunehmen. Dadurch sollte eine Ausstattung dieser Schulen mit Unterrichtsbehelfen (technische Geräte, PC, Projektoren etc.) gefördert werden, sofern nicht ohnehin ein abzugsfähiger Werbeaufwand vorliegt.

Zu § 4 Abs. 5 (Reisen):

Die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Reisen im Sinne dieser Gesetzesbestimmung (25 km !) sowie von Dienstreisen nach § 26 Z. 4 ("Reise um's Eck") ist rechtspolitisch bedenklich. Eine einheitliche Behandlung sollte durch eine

- 11 -

ergänzende gesetzliche Regelung sichergestellt werden.
Die Limitierung des abzugsfähigen Aufwandes widerspricht im übrigen den betrieblichen Erfordernissen insbesondere bei Auslandsreisen.

Zu § 4 Abs. 6 (Vorauszahlungen):

Bisher wurde für derartige Vorauszahlungen entsprechend der wirtschaftlichen Verteilung auch eine degressive Verteilung anerkannt. Dies sollte auch weiterhin möglich sein.

Zu § 6 (Bewertung):

Zu § 6 Z. 3 (Auslandsforderungen):

Zur Neuregelung der Bewertung von Auslandsforderungen ist eine zusätzliche Übergangsvorschrift notwendig, um sicherzustellen, daß bereits vorgenommene Teilwertabschreibungen nach den alten Vorschriften unverändert weitergeführt werden können. Die Neuregelung sollte nur für Forderungen gelten, die ab dem 1.1.1989 angeschafft werden. Der Bewertungsabschlag von 15 % könnte als Höchstgrenze flexibel gestaltet werden.

Zu § 6 Z. 4 (Damnum):

Entsprechend den künftigen handelsrechtlichen Vorschriften sollte auch steuerlich hinsichtlich des Ansatzes eines Damnums ein Wahlrecht bestehen. Falls ein Damnum angesetzt wird, sollte wie bisher auch eine degressive Verteilung möglich sein.

- 12 -

Zu § 6 Z. 14 (Tausch):

Die Neuregelung stellt eine wesentliche Verschlechterung gegenüber den bisher in Abschnitt 33 Abs. 4 Einkommensteuer-richtlinien erfaßten Fällen dar, wo eine Gewinnverwirklichung unterbleiben kann. Insbesondere die **Betriebseinbringung** in eine Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft sowie der **Anteilstausch** sollten weiterhin von einer Gewinnrealisierung ausgenommen werden. Wir sprechen uns daher für eine Übernahme der entsprechenden Passagen der Einkommensteuerrichtlinien in das Gesetz aus.

Zu § 7 und 8 (Absetzung für Abnutzung):

Grundsätzlich sprechen wir uns **gegen die Regelung von Abschreibungssätzen im Gesetz (§ 8)** aus. Wir glauben, daß die bisher erlaßmäßige Regelung grundsätzlich ausreichend wäre und überdies den Besonderheiten des Einzelfalles besser und flexibel Rechnung tragen würde als eine starre gesetzliche Regelung. Ein Beispiel für die Starrheit der gesetzlichen Regelung besteht darin, daß die 4 %ige Abschreibung nur für Gebäude zustehen soll, die unmittelbar und ausschließlich der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit dienen. Eine derartige einschränkende Voraussetzung erscheint wirtschafts-fremd, da diese Voraussetzung wohl schon bei Vorliegen von Sanitäreinrichtungen, Portierwohnungen oder minimalen Zwecken der eigenen Verwaltung nicht mehr gegeben sein werden. Demgegenüber sah Abschnitt 50 Abs. 4 der EStR vor, daß die bisherige 5 %ige Abschreibung bei mehr als 80% unmittelbar und ausschließlich der Betriebsausübung dienenden Gebäuden zu-stand. Überdies dürften die engen gesetzlichen Einschränkungen dann nicht zum Tragen kommen, wenn ein Gebäude so eng

- 13 -

mit einer maschinellen Anlage verknüpft ist, daß dessen Nutzungsdauer nicht über die der maschinellen Anlage hinausgeht (z.B. Kühlhäuser, Tankumschließungen). Schon diese Beispiele zeigen, daß eine starre gesetzliche Regelung den unterschiedlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht Rechnung tragen kann und zu zahlreichen nicht sachgerechten Härtefällen führen würde. Unklar ist wie der Begriff der "gewerblichen Tätigkeit" zu interpretieren ist. Um Abgrenzungsprobleme im Verhältnis zu den beiden anderen Abschreibungssätzen hintanzuhalten, wäre eine eindeutige Definition wünschenswert.

In gleicher Weise ist die Festlegung der linearen Abschreibungsmethode (§ 7) als steuerlich allein zulässige abzulehnen. Neben betriebswirtschaftliche Gründe, die gegen eine derartige Festlegung sprechen, verweisen wir insbesondere darauf, daß in der Europäischen Gemeinschaft der Vorentwurf eines Vorschlages für eine Richtlinie über die Harmonisierung der Gewinnermittlungsvorschriften existiert, in welchem auch die **degressive Methode** anerkannt und zugelassen wird. Im Hinblick auf die Annäherung an die EG sollte auch in der Frage der Abschreibung von vorneherein eine EG-konforme Lösung getroffen werden und daher auch weiterhin andere als lineare Abschreibungsmethode zugelassen werden.

Zu § 8 Abs. 2 (Firmenwert):

Die **Abschreibungsdauer** für den Firmenwert wird als bei weitem **zu lang** angesehen. In einer Zeit, wo sich Produktpaletten innerhalb weniger Jahre völlig ändern können, entspricht eine 15-jährige Abschreibungsdauer in keiner Weise den wirtschaftlichen Gegebenheiten. Im Einklang mit den geplanten neuen österreichischen Rechnungslegungsvorschriften sowie

- 14 -

dem zitierten EG-Vorschlag, schlagen wir eine Abschreibungsdauer von höchstens 5 Jahren vor.

Zu § 9 (Investitionsrücklage):

Auf Grund der Übergangsvorschriften nach § 117 Abs. 2 ergibt sich eine **Rückwirkung** der Reduzierung der Investitionsrücklage für alle Wirtschaftsjahre, die im Jahr 1988 enden. Damit gilt die Reduktion schon für Abschlüsse des Wirtschaftsjahres 1987/88, die vor Inkrafttreten des Gesetzes enden oder schon geendet haben. Eine derartige Rückwirkung ist grundsätzlich abzulehnen. Eine besondere Härte stellt dies überdies für jene Unternehmen dar, deren Jahresschlüsse schon aufgestellt und geprüft worden sind. Um eine derartige Rückwirkung zu vermeiden, schlagen wir daher vor, die Rücklagen erst für solche Wirtschaftsjahre wirksam werden zu lassen, die nach dem 30.6.1988 enden.

Zu § 10 (Investitionsfreibetrag):

Wenn schon die Einschränkung der Investitionsförderung als Preis für die Tarifsenkungen hingenommen werden muß, erscheinen doch **Forschung und Entwicklung** sowie **Umweltschutz** nicht zuletzt in Rücksichtnahme auf die Zielsetzungen der Regierungspolitik nach wie vor besonders förderungswürdig. Dem sollte dadurch Rechnung getragen werden, daß der Investitionsfreibetrag für jene Wirtschaftsgüter, für die bisher eine erhöhte vorzeitige Abschreibung möglich war, einen erhöhten Investitionsfreibetrag in Höhe von 30 % zuzuerkennen; unter dieser Voraussetzung könnte die vorgeschlagene Erhöhung des Forschungsfreibetrages (sh. § 4 Abs. 4 Z.4) unterbleiben.

- 15 -

Zur Fristenbestimmung nach Abs. 8 wird angeregt, den Lauf der Frist mit dem Anschaffungszeitpunkt beginnen zu lassen, um so das schon derzeit unbefriedigende Ergebnis hintanzuhalten, daß sich de facto die Behaltefrist um nahezu 1 Jahr verlängern kann.

Durch eine Änderung der Übergangsbestimmungen von § 117 Abs. 5 sollte sichergestellt werden, daß bereits für sämtliche im Wirtschaftsjahr 1988/89 angeschaffte Wirtschaftsgüter bereits die verkürzte Behaltefrist gilt. Es ist nicht einzusehen, warum immer nur Verschlechterungen in ihrer Wirksamkeit vorgezogen werden (siehe Investitionsrücklage und andere Beispiele), nicht aber auch steuerlich günstigere Bestimmungen.

Ist das in § 10 Abs. 7 normierte "Verlustausgleichsverbot" an sich ein Verstoß gegen ein synthetisches Einkommensteuersystem und eine progressive Einkommensbesteuerung, der das Prinzip der Leistungsfähigkeit zu Grunde liegt, so ist umso mehr der Ausschluß des Verlustausgleichs bei der Organshaft abzulehnen. Zumindest für diesen Fall dürfte Abs. 7 nicht anwendbar sein.

Zu § 11 alt und § 112 Z. 2 (Übergangsbestimmung für nicht entnommenen Gewinn):

Das neue Körperschaftsteuergesetz wird die Rechtsform der GmbH für viele Unternehmen attraktiv machen. Wurde allerdings in einem Einzelunternehmen oder einer Personengesellschaft eine Rücklage für nicht entnommenen Gewinn gebildet, müßte diese anläßlich einer Einbringung nach Artikel III Strukturverbesserungsgesetz aufgelöst werden. In den Übergangsvorschriften sollte daher die gewinnerhöhende Auflösung hintangehalten werden, um umgründungswilligen Unternehmen

- 16 -

nicht eine unzumutbare Wartefrist aufzuerlegen.

Zu § 12 (Übertragung stiller Reserven):

Die Bestimmung des Abs. 3 wird zu größeren Auslegungsschwierigkeiten führen, da die Abgrenzung körperliche/unkörperliche Wirtschaftsgüter nicht einfach ist. So dürften Wertpapiere inkl. Aktien sicherlich körperliche Wirtschaftsgüter sein. Was für die Beteiligung an einer Aktiengesellschaft gilt, müßte jedoch auch für eine Beteiligung an einer GmbH gelten, auch wenn darüber kein Wertpapier ausgestellt werden kann.

Die Einschränkung in Abs. 8, wonach die Rücklage "zum ehestmöglichen Zeitpunkt" übertragen werden muß, ist nicht sachgerecht und sollte entfallen. Dies würde nämlich im Extremfall bedeuten, daß stille Reserven aus der Veräußerung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern zwangsweise auf bewegliche Wirtschaftsgüter zu übertragen wären. Die Unternehmen müßten daher in ihre Kaufentscheidung auch diese Rechtsfolge einbeziehen, was für die Flexibilität von Investitionsentscheidungen hinderlich wäre.

Ergänzend wird vorgeschlagen, im Interesse einer verstärkten Erörterung von Auslandsbeteiligungen österreichischer Unternehmen eine Übertragung stiller Rücklagen auch auf Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften zuzulassen.

Zu den Erläuternden Bemerkungen hinsichtlich des Ausschlusses der Übertragung auf Mitunternehmerschaften werden Zweifel an der gesetzlichen Deckung und an der Systemkonformität dieser Auffassung angemeldet.

- 17 -

Zu § 13 (geringwertige Wirtschaftsgüter):

Der seit dem Jahr 1982 bestehende Betrag von 5.000 S sollte nicht nur valorisiert sondern darüber hinaus wesentlich angehoben werden. Wir schlagen einen Betrag von 7.000 S vor.

Zu § 14 (Abfertigungen und Pensionen):**Zu Abs. 1 - 6 (Abfertigungsrückstellung):**

Die **Tatbestände**, die den Anspruch von Arbeitnehmern auf eine Abfertigung umschreiben, wurden in den letzten Jahren wesentlich **ausgeweitet**. D.h., daß die Unternehmen in größerem Ausmaß als früher zu Abfertigungszahlungen verpflichtet sind. Daraus ergibt sich gleichzeitig, daß die derzeitige Höhe der Abfertigungsrücklage von 50 % der Ansprüche zum Bilanzstichtag nicht mehr ausreichend ist. Es sollte daher ebenso wie dies in den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Fall sein wird, auch im Bereich des Steuerrechtes eine **versicherungsmathematische Berechnung** der Abfertigungsrückstellung zulässig sein. Proberechnungen einzelner Unternehmen haben ergeben, daß sich dadurch eine Rücklage zwischen 60 und 70 % der Ansprüche ergeben würde. Wir glauben, daß die Anerkennung der Abfertigungsvorsorge als Rückstellung eine genaue versicherungsmathematische Feststellung geradezu erfordert.

Zu Abs. 7 - 9 (Pensionsrückstellung):

Der vorgeschlagenen Neuregelung ist mit zwei Einschränkungen zuzustimmen:

- 18 -

Der Abzinsungssatz von 6 % muß immer noch als **zu hoch** angesehen werden. Er würde wahrscheinlich nur zu einer 80 %igen Deckung des versicherungsmathematischen Erfordernisses führen. Es muß daher eine weitere Absenkung auf den Realzinsfuß in Höhe von 3,5 - 4 % gefordert werden. 1)

Das Erfordernis der **Wertpapierdeckung** ist in dieser Form grundsätzlich als **nicht zielführend** und auch in der vorgeschlagenen Höhe **abzulehnen**. Über eine bessere Absicherung der Begünstigten könnte allenfalls im Rahmen einer Gesamtlösung der betrieblichen Altersversorgung diskutiert werden, in die auch betriebliche und überbetriebliche Pensionskassen einzubeziehen sind (Betriebspensionsgesetz).

Weiters ist zu kritisieren, daß die vorgesehenen Verbesserungen erst ab dem Jahr 1990 wirksam werden (§ 129 Abs. 2). Auch hier gilt der Vorwurf, daß Verschlechterungen sofort wirksam werden (z.B. bei den Investitionsbegünstigungen), Verbesserungen erst mit Verspätung. Da in der Frage der steuerlichen Nachholung keinerlei handelsrechtliche Hemmnisse bestehen, sollte mit der steuerlichen Nachholung bereits ab dem Jahr 1989 begonnen werden können. Im übrigen erscheint der **Anpassungszeitraum** von 20 Jahren bei weitem **zu lange** und sollte wesentlich verkürzt werden. Sowohl im Interesse der Steuerpflichtigen wie auch für die Stetigkeit des Steueraufkommens wäre eine flexible Lösung nötig, wonach das Unternehmen die Nachholungsfrist innerhalb einer Frist von mindestens 10 und höchstens 20 Jahren frei wählen könnte.

1) Siehe dazu auch Kreiter, FN 13/14,19 - 1988

Zu § 16 (Werbungskosten):**Zu Abs. 1 Z. 6 (Verkehrspauschale):**

Hinsichtlich der Pauschbeträge nach Z. 6 lit.b) und lit.c) ist vorgesehen, daß der Arbeitgeber diese auf Grund einer entsprechenden Bestätigung bzw. Erklärung der Arbeitnehmer berücksichtigt. Nun wäre es jedoch in keiner Weise sachgerecht, falls der Arbeitgeber bei unrichtigen Angaben des Arbeitnehmers zu einer Lohnsteuerhaftung herangezogen werden sollte. Es ist daher eine Ergänzung in § 82 Abs. 2 Z. 3 notwendig, daß auch in den Fällen einer unrichtigen Bestätigung oder Erklärung allein der Arbeitnehmer in Anspruch genommen wird. Andernfalls müßten diese erhöhten Werbungskosten vom Finanzamt geprüft und festgestellt werden. Die vorgesehene Regelung ist auch wegen der zu befürchtenden Verwaltungerschwernis zu kritisieren.

Zu Abs. 1 Z. 9 siehe auch § 26 Z. 4.

Zu § 17 (Durchschnittssätze):

Die seit dem Jahr 1988 gültige Vorgangsweise der Geltendmachung von Werbungskosten bedeutet sowohl für die betroffenen Vertreter, für den Arbeitgeber als auch für die Finanzverwaltung eine administrative Mehrbelastung. Das Vertreterpauschale sollte daher im Verordnungsweg zumindest in der Höhe der halben für das Jahr 1987 gültigen Sätze wieder eingeführt werden.

- 20 -

Zu § 18 (Sonderausgaben):

Zu § 18 Abs. 1 Z. 2:

Im Interesse einer bestmöglichen Vorsorge über betriebliche oder überbetriebliche Pensionskassen sollten Beiträge der Arbeitnehmer nicht unter die nur beschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben eingereiht werden, sondern **unbeschränkt als Werbungskosten** abzugsfähig sein.

Zu § 18 Abs. 1 Z. 3 lit.c):

Im Rahmen von Instandsetzungsaufwendungen werden im Einzelfall auch Aufwendungen zur Energieeinsparung absetzbar sein. Es wäre jedoch im Hinblick auf allgemeine energiepolitische Zielsetzungen wünschenswert, wenn derartige Aufwendungen nicht bloß im Zuge von Sanierungen absetzbar wären, sondern ganz allgemein. Es sollte daher für Energieaufwendungen weiterhin eine besondere Sonderausgabenkategorie weiter bestehen.

Zu § 18 Abs. 3 Z. 4 lit. b) aa) (junge Aktien)

Der Ausschluß von Energieversorgungsunternehmen scheint sachlich nicht mehr berechtigt, seit diese keine steuerliche Sonderbehandlung mehr genießen.

Zu § 18 Abs. 4 Z. 3 lit.b):

Der vorletzte Satz (Ersatzbeschaffungstatbestand) kann entfallen, da für Genußscheine und junge Aktien nunmehr idente Sonderausgabenbestimmungen bestehen.

Zu § 18 Abs. 5:

Die recht mangelhaft begründete Verkürzung der Vortragsfrist für Verluste widerspricht den wirtschaftlichen Notwendigkeiten und dem Entwurf einer EG-Richtlinie, wonach Verlustvorträge zeitlich unbeschränkt bestehen sollen. Im Sinne einer gewünschten Annäherung an die EG sollte daher durch eine Verkürzung der derzeitigen Frist von 7 Jahren auf 5 Jahre einer EG-konformen Regelung nicht weiter entgegengewirkt werden.

Sollte es aber bei der vorgeschlagenen Verkürzung bleiben, so sollte in den Übergangsvorschriften des § 122 eine Änderung in der Weise erfolgen, daß im Gleichklang mit den noch bestehenden Investitionsbegünstigungen auch ein Verlust der Jahre 1986 bis 1988 noch 7 Jahre vortragsfähig bleiben sollte.

Zu § 20 (Angemessenheitsprüfung):

Die in Abs. 1 Z. 2, 2. Absatz vorgeschlagene **Angemessenheitsprüfung** für Betriebsausgaben, die auch die Lebensführung des Steuerpflichtigen berühren, ist aus grundsätzlichen Überlegungen **abzulehnen**, da hier erstmals der Finanzverwaltung nicht nur die Prüfung der betrieblichen Veranlassung, sondern auch der Angemessenheit derselben eingeräumt wird. Die dadurch bewirkte Änderung des Betriebsausgabenbegriffes würde zu kaum lösbaren Auslegungsproblemen führen. Es ist nämlich zu befürchten, daß sich hierbei keine objektiven Vergleichsmaßstäbe herausbilden werden und auch nicht können, sondern daß die Beurteilung erst recht von der subjektiven Situation im Einzelfall abhängig ist. Was beispiels-

- 22 -

weise noch für ein Großunternehmen angemessen sein kann, muß nicht auch für einen Kleinunternehmer anerkannt werden. In der Praxis würden sich für einen bestimmten Bereich der Betriebsausgaben permanente Konflikte mit der Betriebsprüfung ergeben und derartige Bereiche naturgemäß auch von der Betriebsprüfung besonders zu prüfen sein. Wir glauben, daß eine derartige Regelung den Bestrebungen nach Vereinfachung der Steuergesetze entgegensteht und sich auf das Steuerklima nachteilig auswirken würde. Die Hinweise in den Erläuternden Bemerkungen, daß bei der Angemessenheitsprüfung nicht kleinlich vorzugehen sei, sind für den betroffenen Steuerpflichtigen keine Beruhigung, da bekanntlich weder ein Finanzbeamter und schon gar nicht der Verwaltungsgerichtshof dadurch auch nur in geringster Weise gebunden wird.

Sollte es aus politischen Gründen notwendig sein, eine derartige Bestimmung tatsächlich aufrecht erhalten zu müssen, so sollte der Kreis der davon betroffenen Wirtschaftsgüter im Gesetz **taxativ** aufgezählt werden.

Hinsichtlich der im letzten Absatz der Z. 2 normierten Nichtabzugsfähigkeit von Reisekosten gelten die Ausführungen zu § 26 Z. 4 sinngemäß.

Zu § 25 (Nichtselbständige Arbeit):

Zu § 25 Abs. 1 Z. 2 lit.a):

Da wir uns für eine volle Abzugsfähigkeit der Beiträge der Arbeitnehmer zu betrieblichen Pensionskassen aussprechen, sollte der 2. Satz dieser Bestimmung entfallen.

Zu Abs. 1 Z. 2 lit. b):

Die **Steuerpflicht** sollte sich nur auf **regelmäßige Bezüge** aus betrieblichen Unterstützungskassen beziehen. Einmalige Zuwendungen aus besonderen Anlässen hingegen sollten nach wie vor nach § 3 EStG (bisher Z. 12) steuerbefreit sein. Da solche Zuwendungen nur in Fällen der Hilfsbedürftigkeit und nur in angemessenem Ausmaß gewährt werden, halten wir die Besteuerung für eine ungerechtfertigte Härte.

Zu Abs. 2:

Die **Besteuerung des Krankengeldes** in der vorgeschlagenen Form ist nicht durchführbar. Da die Abrechnungen der Unternehmen zu völlig verschiedenen Stichtagen stattfinden, würde eine periodengerechte Besteuerung schon allein an der Unmöglichkeit der rechtzeitigen Bekanntgabe der Daten scheitern. Offen ist weiters die Frage der lohnsteuerlichen Behandlung für solche Lohnzahlungszeiträume, wo der Arbeitgeber keinen Arbeitslohn auszahlt. Ebenso unklar ist, was geschieht, wenn ein Arbeitnehmer mittlerweile ausgeschieden ist. Darüber hinaus ist nicht einzusehen, warum den Unternehmern zusätzliche administrative Belastungen sowie auch haftungsrechtliche Folgen aufgelastet werden sollen. Wenn nicht anders durchführbar, sollten Krankengelder von der auszahlenden Stelle mit einem fixen Satz vorweg versteuert und die endgültige Besteuerung dann in einem amtswegigen Jahresausgleich durchgeführt werden.

Zu § 26 Z. 4 (Reisekosten):

Die Neuregelung betreffend das Taggeld für Inlandsreisen ist in dieser Form abzulehnen, da es für die Unternehmen

- 24 -

zu einem unglaublichen administrativen Mehraufwand und darüber hinaus noch zu finanziellen Mehrbelastungen führt.

Derzeit können Dienstreisen relativ einfach abgerechnet werden; die Neuregelung würde die lohnsteuerliche Behandlung jeder einzelnen Inlandsreise erfordern, was in einem uns bekannten Einzelfall bei einem Unternehmen mit ca. 4.000 jährlichen Dienstreisen den administrativen Aufwand vervierfachen würde. Es sind nämlich zusätzliche administrative Schritte wie detaillierte Zeitaufzeichnungen, Ermittlung des steuerpflichtigen Anteiles, Unterscheidung ob mit oder ohne Nächtigung, Durchführung der Lohnversteuerung sowie Aufteilung der abzugsfähigen und nicht abzugsfähigen Umsatzsteuer erforderlich.

Da die Tagesgelder bekanntlich in den Kollektivverträgen geregelt sind und bisher praktisch in allen Fällen steuerfrei ausgezahlt werden konnten, ist die Befürchtung nicht unbegründet, daß die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer die Übernahme der Lohnsteuer durch den Dienstgeber zu erzwingen versuchen. Dies würde zu zusätzlichen Belastungen des Arbeitgebers führen.

Wir ersuchen daher dringend die vorgeschlagene Neuregelung, deren wirtschaftlichen Konsequenzen offensichtlich nicht bedacht worden sind, nochmals zu überdenken.

Als **Lösung** schlagen wir vor den Pauschalbetrag allgemein auf 300 S zu erhöhen, die tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen zumindest bis zur Höhe der in den Kollektivverträgen enthaltenen Sätze steuerfrei zu belassen und bei einem darüber hinausgehenden Ersatz eine 20 %ige Haushaltersparnis in Anwendung zu bringen.

- 25 -

In lit. d) ist - was offensichtlich übersehen wurde - analog zur derzeitigen Regelung vorzusehen, daß bei Auslandsreisen die tatsächlich nachgewiesenen Nächtigungskosten in voller Höhe steuerfrei vergütet werden können. Außerdem wäre es notwendig, im Ausland auch die Vergütung der tatsächlich nachgewiesenen Verpflegungskosten als Alternative zu den Sätzen der Bundesbediensteten zuzulassen. Damit sollte eine korrekte Vergütung bei Reisen in Länder mit stark schwankenden Aufenthaltskosten (z.B. Golfstaaten) ermöglicht werden.

Zu § 26 Z. 5 - alt (Arbeitnehmerbeförderung):

Die bisherige Regelung nach § 26 Z. 5 EStG, wonach u.a. Arbeitnehmertransporte zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf Kosten des Arbeitgebers keinen Vorteil aus dem Dienstverhältnis darstellen, ist nicht mehr enthalten. Dies erscheint zunächst schon im Hinblick auf die noch bestehende Steuerbefreiung nach § 3 Z. 20 **unsystematisch** und gleichheitswidrig wozu noch kommt, daß die Beförderung des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf Kosten des Arbeitgebers primär im Interesse des Arbeitgebers selbst liegen (z.B. Sammeltransporte aus entlegenen Gebieten, Transporte zu Baustellen und ähnliches). Dies ist spätestens seit dem Einkommensteuergesetz eindeutig klargestellt, wo in den Erläuterungen zu § 26 EStG zu lesen ist, daß § 26 keine Steuerbefreiungen enthält, sondern lediglich Klarstellungen zu § 25, in welchen Fällen überhaupt kein Vorteil aus einem Dienstverhältnis, also überhaupt keine steuerbaren Einnahmen bzw. Einkünfte vorliegen.

Bei einer Lohnsteuerpflicht würden sich überdies unüberwindliche praktische Schwierigkeiten ergeben: Feststellung

- 26 -

der Höhe des Vorteiles von den Kosten her (Kosten des Arbeitgebers, vergleichsweise Tarife von öffentlichen Verkehrsmitteln, soweit vorhanden ?), Feststellung, ob und wann der Arbeitnehmer den Transportdienst tatsächlich benützt hat etc.

Die bisherige Regelung muß daher unverändert aufrecht erhalten bleiben. Der Verkehrsabsetzbetrag von 4.000 S wäre unseres Erachtens nicht hinderlich, da ein Transport durch den Arbeitgeber ja in den seltensten Fällen von der Haustüre eines Arbeitnehmers weg erfolgt. Lediglich hinsichtlich der erhöhten Fahrtkostenpauschalien wäre eine ergänzende Bestimmung (Einschränkung) notwendig, um eine doppelte steuerliche Berücksichtigung von Fahrtkosten hintanzuhalten.

Zu § 28 (Vermietung und Verpachtung):

Zur gesamten Neuregelung muß bemerkt werden, daß die einschneidenden Verschlechterungen der gegenwärtigen Rechtslage befürchten lassen, daß eine schwere Beeinträchtigung des Baumarktes und damit der Bau- und Baumaterialwirtschaft eintreten könnte. Da der Sanierungsbedarf in den Städten nach wie vor besteht, sollte alles unterlassen werden die Finanzierungsmöglichkeiten ersatzlos zu schmälern.

Zu § 30 (Spekulationsgeschäfte):

Die Verlängerung der Spekulationsfrist für Grundstücke auf 10 Jahre wäre nur dann akzeptabel, wenn tatsächlich **nur spekulative** (im Sinne von völlig freiwilligen) **Veräußerungen** erfaßt würden. Als Beispiel für eine nicht spekulative unter wirtschaftlichem Druck erfolgende Veräußerung sei insbesondere genannt, daß ein Arbeitnehmer aus beruflichen Grün-

- 27 -

den übersiedelt und daher sein bisheriges Haus bzw. seine Eigentumswohnung verkauft. Auf die besonderen Härten in Notstandsgebieten wird verwiesen. Durch die Reduzierung der Grunderwerbsteuer wurde ein wesentliches Hemmnis für die Mobilität der Arbeitnehmer abgebaut (wenn auch nicht völlig beseitigt), eine Verlängerung der Spekulationsfrist würde gerade den gegenteiligen Effekt bewirken. Wenn nicht nur in der Wirtschaft sondern auch auf politischer Ebene immer wieder die Immobilität der österreichischen Arbeitnehmer beklagt wird, so sollten nicht noch zusätzliche Mobilitätshemmnisse aufgebaut werden. Sollte von einer Fristverlängerung nicht Abstand genommen werden, so muß gefordert werden, daß auch hinsichtlich des Verkaufs und Ankaufs eine Art Übertragung stiller Reserven analog § 12 EStG geschaffen wird und die Besteuerung der stillen Reserven bis zu einer künftigen Veräußerung des Ersatzgrundstückes aufgeschoben wird.

Zu § 31 (Veräußerung von Beteiligung):

Wenn in den Erläuterungen die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen bestimmter Beteiligungen unter Hinweis auf die Einmalbesteuerung von Gewinnen begründet wird so muß zur Realisierung des Grundsatzes der Einmalbesteuerung für sämtliche Veräußerungen auch der halbe Einkommensteuersatz zustehen und nicht bloß erst nach dem Verstreichen einer 7-jährigen Behaltefrist nach § 37 Abs. 2 , Z.1.

Zu § 33 Abs. 2 - 5 und § 57 (Absetzbeträge):

Es erhebt sich die Frage, warum es hinsichtlich der diversen Absetzbeträge zu Doppelregelungen kommen muß. Zumindest aber sollte die Definition des Alleinverdieners in beiden

- 28 -

Gesetzesstellen gleich geregelt werden; geschiedene und verwitwete Alleinerhalter sollten gleichgestellt werden. Bei verwitweten Alleinerhaltern sollte der Zusatz "...oder seine eigenen Einkünfte" gestrichen werden.

Zu § 36 (Sanierungsgewinn) siehe § 2 Abs. 2

Zu § 37 (ermäßigte Steuersätze):

Die Beschränkung des ermäßigten Steuersatzes auf offene Ausschüttungen ist aus systematischen Gründen abzulehnen. Es sollte ebenso wie im Bereich der Körperschaften zwar die Einmalbesteuerung sichergestellt werden, darüber hinausgehende Strafbesteuerungen sollten jedoch nicht stattfinden. Wie schon zu § 31 angemerkt, müßten sämtliche Gewinne aus der Veräußerung der dort genannten Beteiligungen dem halben Steuersatz unterliegen. Andernfalls kommt es zu einer systemwidrig zu hohen Gesamtbesteuerung. Auch bei Entschädigungseinkünften, die ja außerhalb der Gestaltungsmöglichkeiten der Steuerpflichtigen liegen, ist die Sperrfrist nicht sachgerecht.

Dem Grundsatz der Einmalbesteuerung entsprechend müßte auch die Gewährung von sogenannten Freianteilen sowie Dividendengarantien (§ 8 Abs. 3 Z. 3 KStG) beim Empfänger dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

Zu § 38 (Patentrechte):

Die Begünstigung sollte weiterhin auch den Gesamtrechtsnachfolgern zustehen.

Zu § 41 (Veranlagung):

Im Hinblick auf das längerfristige Ziel, in Österreich eine allgemeine Veranlagung einzuführen, sollten die einschränkenden Voraussetzungen für die Veranlagung bei lohnsteuerpflichtigen Einkünften überhaupt entfallen und in jedem Fall über Antrag eine Veranlagung durchgeführt werden können.

Die Ersetzung des Veranlagungsfreibetrags durch eine Veranlagungsfreigrenze erscheint steuerpsychologisch nicht zielführend. Es wäre der Steuerehrlichkeit weitaus förderlicher, weiterhin einen Freibetrag zu belassen. Weiters ist unbefriedigend, daß eine Antragsveranlagung eines Lohnsteuerpflichtigen zur Rückerstattung von Kapitalertragsteuer aus Dividenden innerhalb der Freigrenze nicht mehr möglich ist. Dies führt im Ergebnis zu einer überhöhten Besteuerung der niedrigeren Einkommen.

Zu § 46 (Abschlußzahlungen):

Die Nichtanrechnung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer im Rahmen des Freibetrages bei einer Veranlagung von Lohnsteuerpflichtigen kann

- zu einer überhöhten Besteuerung im Fall von niedrigem Einkommen sowie zu
- einer verfassungsrechtlich bedenklichen Ungleichbehandlung im Verhältnis zu anderen Einkommenspflichtigen führen (z.B. im Verlustfall).

- 30 -

§ 46 Abs. 2 Z. 2, 2. Strich sollte daher gestrichen werden.

Zu § 67 (Abfertigungen):

Die Regelung von § 67 Abs. 6, wonach sonstige Bezüge **nur dann** begünstigt sind, wenn sie "nicht neben laufenden Bezügen des Arbeitnehmers oder dessen Rechtsnachfolgers aus demselben Dienstverhältnis gewährt werden" ist eine Quelle permanenter Probleme in der Praxis. Da zu den laufenden Bezügen auch Sachbezüge wie Dienstwohnungen oder gezahlte Zusatzkrankenversicherungen oder Unfallversicherungen zählen, kann es wegen bloßer Bagatellebeträge zu horrenden Nachversteuerungen kommen. Beispielsweise kann es dazu kommen, daß wegen eines kontinuierlich weitergezahlten Arbeitgeberanteiles zu einer Krankenzusatzversicherung von 200 - 300 S monatlich eine freiwillige Abfertigung statt mit 6 % mit dem Normalsatz zu versteuern ist. Wir glauben, daß dies eine für den Arbeitnehmer überaus nachteilige und leider immer wieder übersehene Konsequenz ist, die auch von der Logik her nicht berechtigt erscheint. Die oben zitierten Worte sollten daher **gestrichen** werden.

Zu § 68 (Zulagen und Zuschläge):

Zu § 68 Abs. 1 und 2:

Es wäre sowohl im Interesse der Arbeitnehmer wie auch der Wirtschaft gelegen, wenn anstelle der Beschränkung auf "die ersten 5 Überstunden im Monat" eine Regelung in der Form erfolgen würde, daß "60 Überstunden pro Jahr" begünstigt werden. Im Endergebnis würde sich am Gesamtausmaß der Begünstigung nichts ändern, es wäre aber sowohl für die Arbeitnehmer wie auch für den Arbeitgeber eine flexiblere

Handhabung möglich.

Klargestellt werden sollte, daß in Abs. 4 lit. g anstelle der Worte "40 Stunden" "eine kürzere Arbeitszeit, die gemäß lit. a bis f) festgesetzt ist" zu treten hat. Eine innerbetriebliche unter den in Kollektivverträgen festgesetzte Arbeitszeit soll sich, wie dies bei wörtlicher Auslegung in lit. g der Fall wäre, nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers auswirken.

Weiters sollte klargestellt werden, daß für die Berechnung der steuerfreien Überstundenzuschläge der in einem Kollektivvertrag festgelegte Überstundenteiler heranzuziehen ist.

Zu § 77 Abs. 3 (Lohnzahlungszeitraum):

In Fällen stark schwankender Bezüge (Provisionen !) besteht das Bedürfnis und auch die Bereitschaft vieler Arbeitgeber, schon während des Jahres eine gleichmäßige Verteilung der Arbeitslöhne auf die einzelnen Lohnzahlungszeiträume durchzuführen. Bei schwanken Arbeitslöhnen sollte daher in § 77 Abs. 3 die Möglichkeit geschaffen werden, innerhalb eines Kalenderjahres die vergangenen Lohnzahlungszeiträume unter gleichmäßiger Verteilung bisher bezogener Arbeitslöhne aufzurollen.

Zu § 82 siehe Anmerkung zu § 16 Abs. 1 Z. 6

Zu § 93 und 94 (Kapitalertragsteuer):

Die Regelung von § 93 Abs. 6 ist zu begrüßen und für die Wirtschaft auch unabdingbar. Es wäre darüber hinaus zu überlegen, ob sie nicht auch auf andere Empfänger ausgedehnt werden könnte, sofern diese die diesbezüglichen Konten

- 32 -

gegenüber dem Finanzamt offenlegen.

Gegen die Erhöhung der Kapitalertragsteuer für bereits abzugspflichtige Kapitalerträge auf 25 % bestehen gewichtige grundsätzliche Bedenken, da dadurch das Risikokapital gegenüber den risikolosen Einlagen noch weiter diskriminiert wird.

Im Rahmen von Beteiligungsertragsbefreiungen sollte die Grenze nach § 94 Z. 2, 2. Strich zumindest auf 10 % reduziert werden.

Zu den Übergangsbestimmungen:

Zu § 112:

Wegen der üblicherweise langen Planungs- und Vorlaufzeiten und der außergewöhnlichen Höhe der bisherigen vorzeitigen Abschreibungen stellt das abrupte Auslaufen der vorzeitigen Abschreibung besonders bei Umweltschutzinvestitionen eine besondere Härte für die Finanzplanung solcher Projekte dar. Es wird daher angeregt, in diesem engen Bereich die Auslaufsregelungen flexibler zu gestalten. Demnach sollten bei bereits eingeleiteten Investitionsvorhaben zumindest noch in den kommenden 3 Jahre die bisherigen Regelungen gelten.

Siehe ferner Anmerkung zu § 11 alt.

Zu § 113:

Eine weitere Übergangsbestimmung wäre zu § 123 EStG alt notwendig, wonach auch Wertansätze im Sinne dieser Bestimmung zum 31.12.1988 fortgeführt werden können.

- 33 -

Zu § 114:

Die Abschreibungsmöglichkeit für Firmenwerte sollte auch bereits für solche gelten, die vor dem 1.1.1989 entgeltlich erworben wurden; beschränkt auf die noch vorhandene Restnutzungsdauer je nach der vorgesehenen Abschreibungsdauer.

Zu § 117:

Die **Frist zur Nachdotierung von Pensionsrückstellungen** ist mit zwingend 20 Jahren als zu lange anzusehen. Da die Interessenlagen in den einzelnen Unternehmen verschieden sind, sprechen wir uns dafür aus, daß das einzelne Unternehmen eine Übergangsfrist von mindestens 10 und höchstens 20 Jahren frei wählen kann.

Siehe ferner auch die Anmerkungen zu den §§ 9,10 und 11 (alt).

Zu § 129:

Siehe dazu Anmerkung zu § 14 Abs. 7 - 9.

- 34 -

C) Besonderer Teil - Körperschaftsteuer

Zu § 6 (Pensionskassen):

Zu § 6 Abs. 1 Z. 1

Es sollte klargestellt werden, daß die Versorgungsfälle des Alters, der Invalidität und der Hinterbliebenen jeweils alternativ zu verstehen sind. Dadurch sollte eine größtmögliche Flexibilität sichergestellt werden, in einer Kasse diese Versorgungsfälle zu kombinieren. Dies erscheint auch im Hinblick darauf sinnvoll, daß einzelne Versorgungsfälle auch vom Trägerunternehmen selbst abgedeckt werden können. Vor allem dürfte es nicht dazu kommen, daß eine zwingende Vorsorge für das besonders "teure" Invaliditätsrisiko den eigentlichen Zweck der Pensionsvorsorge behindert. Diese Gefahr bestünde besonders bei beitragsorientierten Kassen mit eher geringen Gesamtdotierungen. Eine gesetzlich auferlegte unflexible Kombination sämtlicher Versorgungsfälle würde überdies den Übergang bestehender Versorgungsmodelle auf eine Pensionskasse wesentlich erschweren.

Zu § 6 Abs. 1 Z. 2:

Die Aufzählung der Kassenzwecke könnte entfallen, da sich diese bereits aus Z. 1 ergeben. Wie nach dem derzeit geltenden Wortlaut sollte auch künftig eine sogenannte Konzernkasse möglich sein. Es sollte der Begünstigtenkreis daher in der Weise umschrieben werden, daß es sich auch um Zugehörige von Betrieben einer Mehrzahl wirtschaftlich oder finanziell verbundener Unternehmen handeln kann. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, daß in diesem Fall auch § 62 Versicherungsaufsichtsgesetz novelliert werden müßte. Die

- 35 -

Beschränkung der begünstigten Kinder auf solche im Sinne des § 106 EStG erscheint sozialpolitisch angreifbar und kann besonders auch für Übergangsfälle zu Problemen führen, da von dieser Gesetzesbestimmung uneheliche Kinder und Kinder aus einer geschiedenen Ehe nicht erfaßt sind.

Zu § 6 Abs. 1 Z. 3:

Diese Bestimmungen könnten überhaupt entfallen. Der erste Satz, wonach der Kreis der Leistungsberechtigten in der Satzung genau bezeichnet werden muß, versteht sich von selbst. Der zweite Satz ist hinsichtlich der Unternehmerangehörigen überflüssig, da derart kleine Kassen nicht vorstellbar sind. Hinsichtlich des Verbotes der Gesellschaftereigenschaft wiederum sind die Voraussetzungen zu eng, da es in Österreich bereits eine ganze Reihe von Mitarbeiterbeteiligungsmodellen gibt und eine Kasse dann unmöglich gemacht würde, wenn beispielsweise die Mehrheit der Mitarbeiter durch Aktien am Trägerunternehmen beteiligt sind.

Zu § 6 Abs. 1 Z. 4:

Diese Bestimmungen sind, wie sich aus den Erläuterungen ergibt, von dem Gedanken getragen, künftig allein beitragsbezogene Kassen zu errichten. Diese Beschränkung muß entfallen. Es sollte auch künftig die Vereinbarung zwischen Trägerunternehmen und Betriebsrat entscheidend sein, ob ein beitragsbezogenes oder ein leistungsbezogenes Versorgungssystem errichtet wird. Dazu kommt, daß ein Ausschluß der leistungsbezogenen Variante größte Schwierigkeiten für die Übertragung bestehender Versorgungsmodelle auf ein Pensionskassenmodell mit sich bringen würde. Soweit ersichtlich, sind nämlich die derzeitigen Systeme meist leistungsbezogen.

- 36 -

Ein Übergang auf ein beitragsbezogenes System würde für die betroffenen Mitarbeiter Leistungsverlechterungen nach sich ziehen, weshalb die Mitarbeiter wohl nicht bereit wären auf ein neues System überzugehen. Damit wäre der Pensionskassengedanke von vornherein zum Scheitern verurteilt.

Gegen die Einschränkung, wonach die Eigenleistungen der Leistungsberechtigten nicht höher als die Leistungen des Trägerunternehmens sein dürfen, bestehen keine Einwendungen. Allerdings sollte im Sinne einer leichten Handhabung diese Bestimmung global und nicht individuell angewendet werden.

Größte Bedenken bestehen gegen die Vorschrift, daß ein Trägerunternehmen Beitragsleistungen nur mit Zustimmung des Betriebsrates sistieren darf, wenn ohnedies schon zwingende wirtschaftliche Gründe vorliegen. Diese Zustimmungspflicht des Betriebsrates geht über alle Vorschriften hinaus, die das Arbeitsverfassungsgesetz derzeit im Rahmen der wirtschaftlichen Mitbestimmung der Arbeitnehmer enthält. Es gibt nämlich zurzeit überhaupt kein absolutes Vetorecht des Betriebsrates, beispielsweise auch nicht bei Betriebsveräußerungen. Umso unverständlicher wäre es, wenn ein solches Vetorecht ausgerechnet bei einer zusätzlichen Sozialleistung eingeführt würde. Dazu kommt, daß eine Zahlungseinstellung ohne Zustimmung des Betriebsrates als einzige Konsequenz hätte, daß die Pensionskasse ihre Steuerfreiheit verliert, was wiederum gerade den Dienstnehmern schaden würde. Wir glauben daher, daß es den einzelnen Vereinbarungen zwischen Betriebsrat und Unternehmern überlassen werden sollte, unter welchen Voraussetzungen die Beitragsleistungen unterbrochen werden können.

- 37 -

Zu § 6 Abs. 1 Z. 5:

Die Begrenzung der Kassenleistung mit dem "letzten Aktivbezug" könnte dort problematisch werden, wo der Aktivbezug in den letzten Jahren vor der Pensionierung abnimmt (z.B. Übergang zu Teilzeitbeschäftigung, gleitender Übergang in die Pension). Es sollte daher eine flexiblere Grenze eingeführt werden (z.B. Umrechnung des verkürzten Bezuges auf einen fiktiven Bezug bei Normalarbeitszeit).

Grundsätzlich ist der Bestimmung zuzustimmen, daß Leistungen nicht abgefunden werden sollten, da ja der primäre Zweck einer Pensionskasse die zusätzliche Versorgung eines Arbeitnehmers während der Pensionszeit darstellt. Für folgende Fälle sollte jedoch eine Abfindung vorgesehen werden:

- a) Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor dem Pensionsfall (Versicherungsfall)
- b) Ablösung der eigenen Beiträge des Arbeitnehmers bei Eintritt des Versicherungsfalles sowie bei Auflösung des Dienstverhältnisses vor Erreichung der Unverfallbarkeit
- c) Abfindung einer Witwenpension (vor erstmaligem Anfall) an die Witwe

Weiters sollte bei Auflösung des Dienstverhältnisses auch eine Übertragung der Ansprüche auf eine andere Pensionskasse möglich sein.

Die Unverfallbarkeit eines Anspruches sollte jedoch nicht eine unbedingte sein, sondern bei Eintritt bestimmter Ausnahmefälle wie Betriebsspionage oder Vergehen gegen Leib und Leben anderer Betriebsangehöriger sollte ein Widerruf möglich sein.

- 38 -

Zu § 6 Abs. 1 Z. 6

Die nähere Ausgestaltung des Mitwirkungsrechts sollte den Betriebsvereinbarungen über die Errichtung einer Pensionskasse überlassen werden. Es würde zu weit gehen, hier detaillierte gesetzliche Bestimmungen vorzusehen, da es unseres Erachtens einen Unterschied macht, ob und in welchem Umfang auch die Dienstnehmer Eigenleistungen erbringen.

Zu § 6 Abs. 1 Z. 7

Grundsätzlich sollte die Satzung die Verteilung des Kassenvermögens im Falle der Auflösung frei regeln können. Es versteht sich von selbst, daß das Vermögen der Kasse zunächst der Befriedigung sämtlicher Ansprüche der Leistungsberechtigten dient. Das darüber hinausgehende Vermögen sollte - soweit es auf Arbeitgeberbeiträge entfällt - an das Trägerunternehmen zurückfließen (und dort auch versteuert werden) können. Die Begründung für diesen Vorschlag ist darin zu sehen, daß in den Pensionskassen mit Sicherheit stille Reserven aufgebaut werden, da die Aktiva nach dem Niederstwertprinzip anzusetzen sind. Dieses Niederstwertprinzip führt dazu, daß in der weiteren Folge Dotierungen notwendig sind, obwohl diese wirtschaftlich gesehen zu einer Überdotierung der Kasse führen. Diese Überdotierung sollte daher, soweit sie auf den Arbeitgeber entfällt, auch an diesen wieder zurückfließen. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß hiedurch keine Schädigung der Begünstigten eintritt, da deren Ansprüche zunächst voll befriedigt werden müssen.

Sonstiges zu § 6 Abs. 1:

Für den Fall der Übertragung von Pensionszusagen (§ 14 EStG) auf Pensionskassen ist eine Übergangsregelung erforderlich.

Zu § 6 Abs. 2 (Unterstützungskassen):

Da in der Wirtschaft eine Reihe von Unterstützungskassen nach wie vor existieren, die neben Leistungen in Fällen der Hilfsbedürftigkeit auch regelmäßige freiwillige Pensionen auszahlen, wäre auch hier eine Valorisierung der Zuwendungsgrenzen notwendig. Nach unserer Vorstellung sollten daher die Leistungen nach Z. 5 zumindest verdreifacht werden.

Zu § 8 (Einlagen):

Der erste Satz von Abs. 1 sollte in die Richtung ergänzt werden, daß auch Einlagen von Muttergesellschaften in Enkelgesellschaften auf direktem Wege davon erfaßt werden. Denn es kommt in Konzernen immer wieder vor, daß Einlagen in die notleidende Gesellschaft unmittelbar von der Konzernmutter erfolgen.

Weiters ist die Frage zu stellen, ob nicht die Dotierung von Stiftungen und Fonds im Rahmen von Abs. 1 besonders geregelt werden sollte.

Die Regelung in Abs. 3 Z. 3 hinsichtlich der Dividendengarantie dürfte zu eng sein. Eine derartige Dividendengarantie ist auch bei einfachen Konzernverhältnissen denkbar, ohne daß die Voraussetzungen einer Organschaft vorliegen.

- 40 -

Die Regelung des Mantelkaufes in Abs. 4 Z. 2 ist abzulehnen, weil dadurch auch Unternehmenssanierungen erschwert werden können. Damit fiele ein Anreiz weg, notleidende Betriebe und die darin beschäftigten Arbeitnehmer zu übernehmen und diesen Betrieb dann völlig neu zu strukturieren.

Die Regelung in § 8 Abs. 4 Z. 3, wonach die Vermögensteuer (Erträge) bloß als Sonderausgabe abzugsfähig ist, führt im Verlustfall sowie bei Verlustausgleich im Organschaftsfall zu nicht sachgerechten und daher verfassungsrechtlich bedenklichen Ergebnissen. Die Zulassung der Abzugsfähigkeit als Betriebsausgabe ist daher dringend naheulegen.

Zu § 9 (Organschaft):

Aus dem vorletzten Satz von Abs. 2 könnte abgeleitet werden, daß der Organträger sämtliche Anteile der Organgesellschaft im Eigentum haben muß. Es dürfte jedoch nicht Voraussetzung einer Organschaft sein.

In Abs. 4 sollte die Formulierung besser lauten: "... für das der Vertrag erstmals gelten soll".

Zu § 10 (Beteiligungserträge):

Die Beschränkung der Befreiung für Beteiligungserträge auf offene Ausschüttungen erscheint aus folgenden Gründen nicht sachgerecht. Es käme bei verdeckten Gewinnausschüttungen zu systemwidrigen Doppelbesteuerungen; die sich damit ergebende Steuererhöhung von 100 % erscheint verfassungsrechtlich bedenklich; es ergibt sich ein positiver Ausländereffekt, da ausländische Muttergesellschaften davon nicht betroffen wären.

- 41 -

Noch schwerwiegender ist, daß der Betriebsprüfung ein besonderer Anreiz geboten würde, die Leistungsbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen zu prüfen, mit all den nachteiligen Folgen auf das Steuerklima. Denn die Abgrenzungskriterien hinsichtlich Angemessenheit von Entgelten zwischen verbundenen Unternehmen sind viel zu wenig faßbar, als daß man nicht in jedem einzelnen Fall darüber unterschiedlicher Meinung sein könnte. Ein neues Steuergesetz sollte nicht von vornherein mit derartigen Unwägbarkeiten belastet werden. Wir sprechen uns daher sehr dafür aus, die Steuerfreistellung für "Gewinnanteilen jeder Art" zu gewähren.

Aber auch durch eine derartige Formulierung scheint uns der Fall der Dividendengarantien nach § 9 Abs. 3 Z. 3 noch nicht erfaßt. Es müßten zusätzlich auch garantierte Dividenden, die beim gewährenden Unternehmen eine Gewinnausschüttung darstellen, bei der empfangenden Körperschaft steuerbefreit sein.

Schließlich müßte noch sichergestellt werden, daß auch Beteiligungserträge, die im Rahmen von Gewinnanteilen nach § 23 Z. 2 EStG einer Körperschaft zufließen, bei dieser ebenfalls von der Körperschaftsteuer befreit sind.

Zum internationalen Schachtelprivileg nach Abs. 1 Z. 4 wird angeregt, die 12-Monatsfrist ebenfalls entfallen zu lassen und darüber hinaus zur Förderung von Auslandsbeteiligungen auch Veräußerungsgewinne in die Befreiung aufzunehmen.

- 42 -

Zu § 11 (Aufsichtsratsvergütungen):

Die Beschränkung der Abzugsfähigkeiten von Vergütungen an Mitglieder des Aufsichtsrates erscheint uns sachlich nicht gerechtfertigt. Dies umso mehr, als auch die Reisekostenersätze hiedurch erfaßt werden.

Zu § 12 (nicht abzugsfähige Aufwendungen):

Gegen die Formulierung nach Abs. 1 Z. 3 bestehen dieselben Bedenken wie zur vergleichbaren Regelung bei der Einkommensteuer. Darüber hinaus würde sich bei wörtlicher Auslegung auch die Nichtabzugsfähigkeit einer Reihe von sozialen Aufwendungen für die Mitarbeiter ergeben, die deren Lebensführung berühren wie z.B. die nach § 3 Z. 16 und 17 EStG für den Arbeitnehmer steuerfreien Vorteile.

Zu § 13 (Rückvergütungen):

Diese Bestimmungen scheinen einen Fremdkörper in der Systematik des Körperschaftsteuergesetzes darzustellen.

Zu § 22 Abs. 4 (beschränkt Steuerpflichtige):

Die Steuerfreiheit der Pensions- und Unterstützungskassen von der Kapitalertragsteuer auf Zinsen scheint durch § 93 Abs. 6 EStG sichergestellt, für andere Beteiligungserträge durch die besondere Ausnahme im Verweis auf § 10. Diese beiden Befreiungen müssen unter allen Umständen gesichert sein.

- 43 -

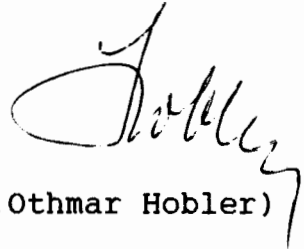
22 Exemplare dieses Schreibens gehen mit gleicher Post dem
Präsidium des Nationalrates zu.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung
VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Prof. Herbert Krejci)



(Dr. Othmar Hobler)